

SchaLL informiert!

Bildungsurlaub -Anspruch von Tarifbeschäftigten nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG)

Bildungsurlaub ist die Freistellung von der Arbeit zum **Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung unter Fortzahlung der Vergütung**. Anspruchsberechtigte nach diesem Gesetz sind Arbeitnehmer*innen (Arbeiter*innen und Angestellte), also auch angestellte Lehrerinnen und Lehrer, deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben (§ 2). Arbeitnehmer*innen haben einen Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung von **5 Arbeitstagen** im Kalenderjahr (§ 3).

Achtung: Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend (§3). Der Weiterbildungsort darf sich max. 500 km von der NRW Landesgrenze befinden. Die Kosten für die Weiterbildungsveranstaltung tragen die Beschäftigten.

Verbindliches Antragsverfahren

Arbeitnehmer*innen haben ihrem Arbeitgeber die Inanspruchnahme und den Zeitraum mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Unterlagen über die Bildungsveranstaltung eines anerkannten Weiterbildungsträgers beizufügen; dazu gehören der Nachweis über die Anerkennung sowie das Programm der Bildungsveranstaltung (§ 5). In der Schule stellt der Kollege / die Kollegin einen schriftlichen Antrag auf Bildungsurlaub. Er muss beinhalten, dass die Freistellung nach dem AWbG beantragt wird.

Bei Ablehnung durch den Arbeitgeber:

„Verweigert der Arbeitgeber die Freistellung, so hat er dies unter Angabe der Gründe dem Arbeitnehmer innerhalb von 3 Wochen nach dessen Mitteilung schriftlich mitzuteilen.“ Hält der Arbeitgeber diese Frist nicht ein, so gilt die Freistellung als erteilt. (§ 5)

„Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmerweiterbildung zu dem vom Arbeitnehmer mitgeteilten Zeitpunkt nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange (s.u.) oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer entgegenstehen.“ (§ 5)

„Allgemein ist es nicht gerechtfertigt, Sonderurlaub ohne nähere Prüfung allein unter Hinweis auf den mit ihm verbundenen Ausfall des vorgesehenen Unterrichts oder auf die Notwendigkeit von Vertretungsunterricht abzulehnen.“

(SUrlV) RdErl. d. Kultusministeriums v. 28. 6. 1988 / BASS 21 – 05 Nr. 11 / 1.2

Impressum: SchaLL.NRW / Redaktion: Willi Knoop

Stand: 04.2022